

Satzung des Reitclub Leinheim e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Reitclub Leinheim e.V. und hat seinen Sitz in 89312 Leinheim. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Memmingen eingetragen
Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV); durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt,
2. im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.

Der Verein gehört den Untergliederungen der vorgenannten Verbände auf Kreisebene an; er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
 - 1.2 die Förderung der sportlichen Jugendarbeit
 - 1.3 die Ausbildung von Reitern sowie von Pferden in allen Disziplinen,
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
 - 1.5 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden (Naturschutz),
 - 1.6 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet und auf Kreisebene.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen; Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen im Sinne der Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins und Verbände, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, verbindlich an.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes jederzeit zu beachten und einzuhalten, insbesondere
 - 3.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - 3.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen,
 - 3.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd tierschutzgerecht zu behandeln, z.B. nicht zu quälen und/oder zu misshandeln, oder unzulänglich zu transportieren; dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Das gilt auch für Interne und Breitensportliche Veranstaltungen gem. den Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB).

5. Über Ordnungsmaßnahmen bei außerhalb von PS/PLS begangenen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Vorstand (der Ehrenrat). Er kann die Behandlung eines Verstoßes an den Regionalverband abgeben; dieser entscheidet ggf. über die Abgabe an die Disziplinarkommission des BRFV. In diesem Fall unterwerfen sich die Mitglieder der Entscheidung der Disziplinarkommission des BRFV und erkennen die für diese geltende Verfahrensordnung an.
6. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen und/oder aus den Vereinsanlagen.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, des Regionalverbandes und der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen, dem Verein, dem Regionalverband und der Disziplinarkommission sowie dem Anzeigenden das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schiedsgericht der LKB zu; LPO § 929 ist entsprechend anzuwenden.
8. Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff.) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Sie endet durch Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Sie endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernstlich gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen bei der Aufnahme in den Verein einen Aufnahmebeitrag, sowie jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenfalls die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage sowie zur Förderung bestimmter Satzungszwecke eine besondere Abgabe nach Art, Höhe und Fälligkeit beschließen.
4. Beiträge sind im voraus bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise des Aufnahmebeitrages, von Umlagen und Abgaben durch den Vorstand bestimmt.
5. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung bestand weder Sach- noch Grundvermögen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
5. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

6. Jugendliche und Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthalten und ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - die Bestätigung des Vereinsjugendleiters
 - die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und besondere Abgaben
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sowie über Abschluss und Aufhebung von Miet- und Grundstücksverträgen sowie die Durchführung von Baumaßnahmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse werden nur behandelt, wenn dies auf der der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügte Tagesordnung angegeben ist und der Wortlaut von Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt wurde.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der technische Leiter
 - der Jugendleiter
 - der Schriftführer
 - der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu 2 Beisitzer

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie Kassenwart müssen stets und mit unterschiedlichen Personen besetzt werden. Sonstige Aufgaben können auch von einem Vorstandmitglied mit bereits anderer Funktion übernommen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gem. Satzung und Ordnungen. Er entscheidet insbesondere über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung (oder einem anderen Gremium/Wirtschaftsrat) vorbehalten ist.

§ 12 Vereinsjugend *

1. Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern unter 18 Jahren zusammen.
2. Die Jugendabteilung wählt den Jugendsprecher und seinen Vertreter, die als direkte Ansprechpartner des Jugendwarts und der Vorstandschaft agieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- Fahrvereine Schwaben e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung beschlossen am:

Unterschrift der 7 Gründungsmitglieder: _____
